

Kunstraub für den Sozialismus

SONDERBAND **Provenire**

Schriftenreihe des
Deutschen Zentrums Kulturgutverluste,
Magdeburg

Thomas Finkenauer · Jan Thiessen

Kunstraub für den Sozialismus

Zur rechtlichen Beurteilung von Kulturgutentziehungen
in SBZ und DDR

DE GRUYTER

Inhalt

Geleitwort	IX
Vorwort	XIII
A. Einführung	1
B. Typische Entziehungssachverhalte	6
I. Einführendes Beispiel: der Speyerer „Hottenmann“	6
II. Schlossbergungen	10
1. Sachverhalte	10
2. Rechtslage vor 1990	11
3. Rechtslage nach 1990	19
4. Beispiele	21
III. Auflösung bürgerlich-rechtlicher Vereine und Stiftungen	23
1. Sachverhalte	23
2. Rechtslage vor 1990	24
3. Rechtslage nach 1990	26
4. Beispiele	28
IV. Sog. „herrenloses“ Kulturgut	29
1. Sachverhalte	29
2. Rechtslage vor 1990	29
3. Rechtslage nach 1990	30
V. Vermögenseinziehungen durch Strafurteile	30
1. Sachverhalte	30
2. Rechtslage vor 1990	31
3. Rechtslage nach 1990	32
VI. Sog. Republikflucht	38
1. Sachverhalte	38
2. Rechtslage vor 1990	40
3. Rechtslage nach 1990	53
VII. Ständige Ausreise	54
1. Sachverhalte	54
2. Rechtslage vor 1990	55
3. Rechtslage nach 1990	58
VIII. Behördliche Inanspruchnahme vermeintlich verlassener Wohnungen und Grundstücke	61
1. Sachverhalte	61
2. Rechtslage vor 1990	61
3. Rechtslage nach 1990	62
IX. Fingierte Steuerstrafsachen	62
1. Sachverhalte	62
2. Rechtslage vor 1990	63

3.	Rechtslage nach 1990	67
4.	Beispiele	70
X.	Zollvergehen	72
1.	Sachverhalte	72
2.	Rechtslage vor 1990	73
3.	Rechtslage nach 1990	74
XI.	Aktion Licht	74
1.	Sachverhalte	74
2.	Rechtslage vor 1990	76
3.	Rechtslage nach 1990	77
XII.	Umsiedlungsaktionen	78
1.	Sachverhalte	78
2.	Rechtslage vor 1990	78
3.	Rechtslage nach 1990	80
XIII.	Aktion Rose	81
1.	Sachverhalte	81
2.	Rechtslage vor 1990	81
3.	Rechtslage nach 1990	81
XIV.	Nachlässe (Kunstsammlungen und Künstlernachlässe)	82
1.	Sachverhalte	82
2.	Rechtslage vor 1990	82
3.	Rechtslage nach 1990	82
4.	Beispiele	83
C.	Rechtliche Beurteilung	85
I.	Zivilrecht	85
1.	Eigentum und (unmittelbarer) Besitz	86
2.	Eigen- und Fremdbesitz	86
3.	Unmittelbarer und mittelbarer Besitz	87
4.	Herausgabeanspruch aus Eigentum gegen den unberechtigten Besitzer (Vindikation)	87
5.	Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	88
6.	DDR-Recht	91
7.	Anwendbares Recht	92
8.	Gutgläubigkeit	92
9.	Verjährung der Vindikation	97
II.	Restitutionsrecht	113
1.	Verhältnis zwischen Zivilrecht und Restitutionsrecht	113
2.	Rückerstattung nach VermG und verwandten Vorschriften	116
III.	Haushaltsrecht	126
1.	Problemstellung	126
2.	Das „Bepackungsverbot“ als verfassungsrechtliche Grenze	128
3.	Die haushaltsrechtlichen Vorschriften in Bund, Ländern und Kommunen im einzelnen	130
IV.	Stiftungsrecht	139

D. Rechtspolitische Handlungsoptionen	143
I. (Keine) Änderung des <i>status quo</i>	143
II. Washingtoner Prinzipien/Gemeinsame Erklärung/Beratende Kommission – (kein) Vorbild	145
III. Gesetzliche Änderungen	146
1. Grundzüge der vorgeschlagenen Änderungen	146
2. Entwurf eines Gesetzes über die Rückgabe von rechtstaatswidrig entzogenen Kulturgütern und anderen beweglichen Sachen	149
E. Ergebnisse	160
Abkürzungsverzeichnis	161
Quellen- und Literaturverzeichnis	163
Gesetzesverzeichnis	174
Sachverzeichnis	182

Geleitwort

Bereits seit seiner Gründung im Jahr 2015 hat sich das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg auch mit dem Kulturgutentzug in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) befasst. Wesentliche Impulse hierfür setzte der wissenschaftliche Gründungsvorstand des Zentrums, Prof. Dr. Uwe Schneede.

Bis heute hat das Zentrum auf der Basis der Beschlüsse seines Stiftungsrats in 16 Projekten die Grundlagenforschung zu dieser Thematik angeregt, mit Kooperationspartnern gemeinsam entwickelt und finanziell unterstützt.

Zu den Kooperationspartnern zählen dabei etwa das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung in Dresden, der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, der Museumsverband des Landes Brandenburg, die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, die Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Museumsverband in Mecklenburg-Vorpommern, die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern, die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern, die Technische Universität Berlin, die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und die Staatsbibliothek zu Berlin – Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Alle diese Forschungsk Kooperationen sollen insbesondere die Strukturen und Personen der organisierten Kulturgutentziehung in SBZ und DDR herausarbeiten und die entsprechende Quellensituation ermitteln, um auch eine Basis für mögliche Einzelfallforschungen zu schaffen sowie weitere dringende Forschungsdesiderate zu ermitteln.

Neben dieser Anregung und Unterstützung der Grundlagenforschung hat sich das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Form von Tagungen und Publikationen mit dem Thema intensiv befasst: So erschien im März 2022 der dritte Band seiner wissenschaftlichen Schriftenreihe „Provenire“ mit dem Titel „Enteignet, entzogen, verkauft. Zur Aufarbeitung der Kulturgutverluste in SBZ und DDR“, der in zahlreichen Aufsätzen den aktuellen Forschungsstand zu den Kulturgutentziehungen in SBZ und DDR, die verschiedenen Fallkonstellationen und Netzwerke darstellt.

Vor dem Hintergrund dieser Aktivitäten ergab sich für das Zentrum und seinen Stiftungsrat natürlich die Frage, wie die Provenienzforschung in diesem Bereich weiter unterstützt werden kann. Zur Einschätzung der aktuellen, vor allem rechtlichen Situation und im Hinblick auf mögliche Perspektiven beschloss der Stiftungsrat im Dezember 2020, dass ein Rechtsgutachten „Rechtssituation und Handlungsoptionen im Hinblick auf Kulturgutentziehungen in SBZ und DDR“ in Auftrag gegeben

werden solle. Die Autoren sollten die unterschiedlichen Fallgruppen des Kulturgutentzugs in SBZ und DDR differenzieren und die folgenden Rechtsfragen behandeln:

1. Wie stellen sich die bisherige und die aktuelle Rechtsituation im Hinblick auf Eigentums- bzw. Vermögensentziehungen sowie Besitzverschiebungen in SBZ/DDR unter Differenzierung der einzelnen Fallgruppen dar?
2. Welche Handlungsoptionen bestehen im Hinblick auf den zukünftigen Umgang mit Wiedergutmachung von Eigentums- bzw. Vermögensentziehungen sowie Besitzverschiebungen in SBZ/DDR?

Auf der Basis eines Ausschreibungsverfahrens wurden Prof. Dr. Thomas Finkenauer (Eberhard-Karls-Universität Tübingen) und Prof. Dr. Jan Thiessen (Humboldt-Universität zu Berlin) mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Im September 2022 legten die beiden renommierten und gerade auch im Kulturgutrecht erfahrenen Wissenschaftler ihre umfangreiche Ausarbeitung vor. Sie kommen dabei unter anderem zu dem Ergebnis, dass in der SBZ und DDR vielfach ohne Beachtung rechtsstaatlicher Maßstäbe agiert worden sei. Diese Rechtsstaatswidrigkeit sei etwa durch den Einigungsvertrag und weitere Gesetze (etwa VermG, StrRehaG, VwRehaG, AusglLeistG, EntschG) angemessen und sachgerecht behandelt worden. Selbst im Fall des Auftauchens von entzogenem Kulturgut nach Ablauf von Verjährungs- und Ausschlussfristen sollten diese Fristen zur Wahrung der Rechtssicherheit zukünftig nicht erschüttert werden. Um aber in diesem Fall den Trägern öffentlicher Sammlungen größere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen und Rechtssicherheit zu geben, bringen die Gutachter abschließend die Idee einer neuen gesetzlichen Grundlage ein, auf deren Basis von den Trägern Rückgaben rechtlich belastbar realisiert werden können, auch wenn eine Rechtsverpflichtung nicht besteht.

Unseres Erachtens nach stellt das Gutachten ein hervorragendes Kompendium zu den verschiedenen Fallgruppen des Kulturgutentzugs in SBZ und DDR dar. Dabei unterscheidet und bewertet es verschiedene Konstellationen des Erwerbs von Kunst- und Kulturgut durch öffentliche Museen und Sammlungen in der SBZ und DDR sowie der Verlustumstände von Privatpersonen oder nichtstaatlichen Institutionen. Mit diesem bisher so noch nicht vorhandenen Überblick dient das Gutachten auch der Provenienzforschung, ohne jedoch ein Leitfaden oder eine konkrete Handlungsanweisung für die Museumspraxis sein zu können und zu wollen. Für kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Kulturverwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen wird das Gutachten von großem Interesse sein. Mit Verweis auf zahlreiche Praxisfälle, die Abschlussberichte der vom Zentrum geförderten Projekte sowie auf Fachliteratur bildet es eine sehr gute Basis für weitere, vertiefende Forschungen und fungiert somit als Grundlagenliteratur im besten Sinne.

Das Rechtsgutachten wird die Debatten um den vielfachen, jahrzehntelangen Kulturgutentzug in SBZ/DDR und die Provenienzforschung dazu nicht abschließen,

sondern sie vielmehr weiter anregen und ihr weiteres Material liefern, um auch neue Diskussionen zu eröffnen. Denn natürlich konnte dieses juristische Gutachten nicht alle noch offenen Fragen beantworten.

Dass die Autoren neben der Thematik Kulturgutentziehungen in SBZ/DDR auch die Themen NS-Raubgut und Kultur- und Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten im Blick haben, zeigt ihren ganzheitlichen tatsächlichen und rechtlichen Ansatz. Rechtsprechung und Literatur werden präzise dargestellt und angemessen gewürdigt, was auch das ausführliche Quellen- und Literaturverzeichnis illustriert. Zu den zivilrechtlichen Fragen werden alle einschlägigen Aspekte wie etwa Besitz, Eigentum, gutgläubiger Erwerb, Verjährung, Ersitzung etc. nicht nur vorab terminologisch erklärt, sondern auch in ihrer Bedeutung eingängig dargestellt. Dabei wird zudem auf Instrumente zur praktischen Umsetzung hingewiesen. Angesichts der hohen Komplexität des Themas beeindruckt, dass es die Verfasser verstehen, komplizierte rechtliche Spannungsverhältnisse verständlich darzustellen.

Die Autoren stellen fest, dass es bislang keine einheitlichen rechtlichen Maßstäbe bei Bund, Ländern und Kommunen für die Restitution von Kulturgut gibt. Dies führt zu einer jeweils unterschiedlichen Restitutionspraxis und teilweise rechtlicher Unsicherheit. Aus diesem Grund wird von den Gutachtern zur Herstellung von Rechtssicherheit in eigener Initiative der „Entwurf eines Gesetzes über die Rückgabe von rechtstaatswidrig entzogenen Kulturgütern und anderen beweglichen Sachen“ entwickelt, das noch bestehende Lücken schließen könnte.

Wir wünschen dem Gutachten eine positive Aufnahme in der Fachcommunity und in der Öffentlichkeit. Wir sind uns sicher, dass es eine sehr gute Grundlage für die zukünftige Diskussion im Hinblick auf das auch weiterhin spannende und noch lange nicht abschließend ausgelotete Themenfeld Kulturgutentzug in SBZ/DDR bilden wird.

Magdeburg, im Sommer 2023

Gilbert Lupfer
Vorstand
Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Michael Franz
Leiter Fachbereich Grundsatz und
Verwaltung
Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Vorwort

„Es ist höchst unbefriedigend, dass der Weg der in der DDR entzogenen Kulturgüter im Westen bis heute kaum öffentliche Aufmerksamkeit erfahren hat und kaum erforscht wurde. Man kann es noch zugespitzter formulieren: Der Entzug von Kulturgut in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR wurde bisher nicht als gesamtdeutsches Phänomen und Problem wahrgenommen.“

(Gilbert Lupfer, Uwe Hartmann und Mathias Deinert, Operation Ausverkauf, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.5.2022, S. 6.)

Die vorliegende Studie beruht auf einem Rechtsgutachten, das wir im September 2022 im Auftrag der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg erstattet haben. Das Desiderat einer solchen Studie hat das Zentrum in dem eingangs zitierten Beitrag formuliert. Mehr als eine Generation nach der Wiedervereinigung ist der Verbleib vieler Kunstgegenstände, Antiquitäten, wertvoller Bücher und anderer Sammlerstücke, die ihren Eigentümern entgegen rechtsstaatlichen Maßstäben entzogen wurden, noch immer ungeklärt. Selbst wenn die früheren Eigentümer oder deren Erben die Spuren der Kulturgüter verfolgen können, sind sie mit einer unübersichtlichen Rechtslage konfrontiert. Diese Studie hat deshalb den Zweck, für typische Fälle von Kulturgutentzug aufzuzeigen, wie diese rechtlich zu beurteilen waren und sind – vor 1990 und danach. Zielgruppe sind nicht allein Juristen, sondern insbesondere Provenienzforscher und nicht zuletzt die Betroffenen, aber auch der Gesetzgeber.

Kulturgüter haben oft einen engen persönlichen Bezug zu ihren Eigentümern. Deshalb berührt der rechtsstaatswidrige Entzug von Kulturgütern die Eigentümer und deren Erben noch nach langer Zeit. Vergangenheitsbewältigung ist ein schwieriges Wort, Vergangenheitsbewältigung durch Recht ein schwieriges Ziel, Vergangenheitspolitik durch Rechtspolitik ein schwieriger Versuch. So zeigt auch dieser Band, dass Gerechtigkeit und Rechtssicherheit oft nicht gleichermaßen erreicht werden und dass Rechtssicherheit zu Rechtsfrieden beitragen kann, dies aber nicht immer gelingt. Deshalb sind die rechtspolitischen Empfehlungen am Ende dieser Studie eine zurückhaltende Reaktion auf eine komplexe Sach- und Rechtslage.

Als Rechtshistoriker waren wir bei diesem Buch in der ungewöhnlichen Situation, die Quellen überwiegend nicht selbst zu ermitteln, sondern einen aufgrund vorhandener Quellenstudien vorbereiteten historischen Untersuchungsgegenstand rechtlich zu beurteilen. Dies erklärt den Aufbau des Bandes nach Fallgruppen, welche die zu begutachtende Fragestellung gliedern, dabei verwandte Sachverhalte wie

etwa Fürstenteignungen, Häftlingsfreikäufe oder prominente Ausbürgerungsfälle vom Gutachtensauftrag ausnehmen. Ungewöhnlich ist auch, dass wir als Gutachter unserem Auftraggeber danken. Doch hat die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg, namentlich Gilbert Lupfer, Michael Franz, Mathias Deinert und Uwe Hartmann, unsere Arbeit nach Kräften unterstützt, insbesondere uns die im Auftrag des Zentrums entstandenen, weitgehend unveröffentlichten Berichte zur Provenienzforschung zur Verfügung gestellt und so eine juristische Begutachtung des „Kunstraubs für den Sozialismus“ erst möglich gemacht.

Tübingen/Berlin, im Mai 2023

Thomas Finkenauer
Jan Thiessen

A. Einführung

Die vorliegende Studie befasst sich mit der Entziehung von Kulturgut in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und in der DDR. Mehr als drei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung stehen die Betroffenen bzw. deren Erben wie auch Museen, Sammlungen, Bibliotheken und Privatpersonen als Besitzer von entzogenem Kulturgut, nicht zuletzt aber die Politik vor der Frage, wie heute mit entzogenem Kulturgut im Kontext der ostdeutschen Diktatur umzugehen ist. So formulierten Unionsparteien und Sozialdemokraten im Koalitionsvertrag von 2013: „Die Restitution von Kunst- und Kulturgut, das von Behörden in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone/DDR den rechtmäßigen Eigentümern entzogen wurde, ist eine noch nicht abgeschlossene Aufgabe. Zur Klärung der Ansprüche früherer Eigentümer muss auch in diesen Fällen die Provenienzforschung verstärkt werden.“¹

Die von Kulturgutentziehungen Betroffenen oder deren Erben mögen jetzt erst von der fortdauernden Existenz und vom Verbleib eines bestimmten Gegenstands erfahren. Ebenso mögen jetzt erst bei Museen, Sammlungen, Bibliotheken oder Privatpersonen Zweifel an der Herkunft eines bestimmten Guts entstehen oder laut werden. Einem Trauma der Betroffenen und deren Erben stehen eine rechtliche oder zumindest eine moralische Belastung für Museen, Sammlungen, Bibliotheken oder Privatpersonen gegenüber, die heute im Besitz entzogenen Kulturguts sind. Rechtspolitisch ist für solche Situationen zu beurteilen, ob der Rechtsfrieden besser gewahrt bleibt, indem unrechtmäßige Entziehungen, mögen sie auch Jahrzehnte zurückliegen, heute noch rückgängig gemacht/kompensiert werden, oder indem heutige Besitzpositionen nicht mehr angetastet werden.

Befördert werden die so skizzierten Diskussionen durch einen seit längerem veränderten Umgang mit NS-Raubkunst und durch die erst in jüngerer Zeit gewachsene Sensibilität im Umgang mit Kolonialkunst². Insbesondere nach dem Fall des Eisernen Vorhangs ist es vielfach gelungen, den Verbleib bislang verschollen geglaubter Gegenstände zu rekonstruieren. Gleichwohl war es den Betroffenen oder deren Erben häufig verwehrt, Herausgabe-, Restitutions- oder Entschädigungsansprüche rechtlich durchzusetzen, da maßgebliche Verjährungs- oder Ausschlussfristen abgelaufen waren oder die heutigen Besitzer gutgläubig Eigentum erworben oder

¹ Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, 2013, S. 131. Keine ausdrückliche Erwähnung hinsichtlich SBZ/DDR dagegen in den Koalitionsverträgen für die 19. und 20. Legislaturperiode.

² Instrukтив und zusammenfassend *Schönberger*, Was soll zurück?, 2021.

ersessen hatten. Daher stellte sich für Betroffene/Erben, heutige Besitzer und die Politik weltweit die Frage, ob Vermögensverschiebungen, die unter dem monströsen NS-Unrecht erfolgt waren, unter heutigen rechtsstaatlichen Verhältnissen Bestand haben dürften. Im Gefolge der Washingtoner Prinzipien von 1998³ ist es zu Empfehlungen und sogar zur Selbstverpflichtung des Bundes, der Länder und kommunaler Spitzenverbände gekommen, unrechtmäßig entzogene Gegenstände zu restituieren oder Entschädigung zu leisten, was von Seiten der Besitzer nicht nur in Einzelfällen vollzogen worden ist⁴.

Mit Blick auf Kulturgut, das während der Zeit der sowjetischen Besatzung bzw. des Bestehens der DDR entzogen wurde, stehen Betroffene, Erben, heutige Besitzer und die Politik vor zumindest vergleichbaren Fragen. Unrechtmäßige Entziehungen können das Eigentum der Betroffenen bzw. deren Erben unangetastet gelassen haben. Denkbar ist aber auch, dass heutige Besitzer nach zivilrechtlichen Vorschriften rechtsbeständig Eigentum erlangt haben. Im Regelfall sind zivilrechtliche Herausgabeansprüche, selbst wenn sie materiell zu Recht bestehen, aufgrund von Verjährung heute nicht mehr durchsetzbar; entsprechend können vermögensrechtliche Restitutionsansprüche nach Ablauf von Ausschlussfristen heute nicht mehr geltend gemacht werden. Am Unrecht des damaligen Entzugs ändert dies für sich genommen nichts. Deshalb fordern Betroffene bzw. deren Erben, dass nach dem Vorbild der Washingtoner Prinzipien über das Schicksal entzogener Kulturgüter neu befunden wird. Museen, Sammlungen, Bibliotheken oder Privatpersonen mögen den Besitz von bemakeltem Kulturgut ungeachtet der Eigentumslage als moralische Belastung für ihre Reputation empfinden und zumindest einen Ausgleich mit Betroffenen/Erben suchen. Die Politik steht vor der Aufgabe, diesen Diskussionsprozess durch Empfehlungen oder Ermächtigungen zu begleiten oder aber durch neue rechtliche Vorgaben verbindlich zu beenden.

Aus der Forschung zum Restitutionsrecht, zur Rechtsgeschichte, zur Kunstgeschichte und aus der Provenienzforschung sind mehrere Fallgestaltungen bekannt,

³ Grundsätze der Washingtoner Konferenz vom 3.12.1998 in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Sie enthalten namentlich die Aufforderung an die Teilnehmerstaaten, eine „gerechte und faire Lösung“ mit den Eigentümern oder Erben entzogener Kulturwerke zu finden.

⁴ Gemeinsame Erklärung – Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung) vom Dezember 1999. Hilfestellung für die praktische Umsetzung bietet die Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 (Neufassung 2019).

in denen es in großem Umfang zu Entziehungen gekommen ist, die rechtsstaatlichen Maßstäben nicht genügen. Zu denken ist hier insbesondere an Schlossmobiliar, das im Zuge der Bodenreform entzogen wurde, an Hab und Gut, das sog. Republikflüchtige zurückließen, oder an Gegenstände, die DDR-Bürgern abgepresst wurden, um eine legale Ausreise vollziehen zu dürfen oder um willkürlich festgesetzte Steuerschulden zu begleichen, an die Vermögenseinziehung im Zusammenhang mit politisch motivierten Strafverfahren, nicht zuletzt an konspirativen Tresorraub durch die Staatssicherheit. Diese Fallgestaltungen werden in Teil B (S. 6 ff.) rekapituliert, weil sie typische Wege des Woher und Wohin von entzogenem Kulturgut und damit den zu beurteilenden Sachverhalt illustrieren können. Zugleich ist für jede Fallgruppe zu rekonstruieren, welche rechtsförmigen, wengleich oft rechtsstaatswidrigen Regelungen dem Kulturgutentzug typischerweise zugrunde lagen (Rechtslage vor 1990) und wie seit der friedlichen Revolution in der DDR und der Wiedervereinigung in rechtsstaatlicher Weise damit umgegangen wurde (Rechtslage nach 1990).

Die rechtliche Beurteilung in Teil C (S. 85 ff.) erfolgt gleichermaßen aus der Perspektive der Betroffenen/Erben, der heutigen Besitzer und der Politik. Für alle diese Akteure kommt es darauf an, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche auf Herausgabe, Restitution und/oder Entschädigung heute noch durchsetzbar sind und ob und gegebenenfalls neue Wege zu Herausgabe, Restitution und/oder Entschädigung eröffnet werden sollten. Bei der rechtlichen Beurteilung muss durchweg dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sowohl das Zivilrecht als auch das Restitutions- und Entschädigungsrecht von den konkreten Fallgestaltungen abstrahieren. Im Grundsatz kommt es weder auf die Art noch den Wert des entzogenen Gegenstands an. Maßgeblich ist vielmehr, auf welcher Grundlage und auf welche Weise der Gegenstand dem ursprünglichen Eigentümer entzogen worden ist und auf welcher Grundlage und auf welche Weise der Gegenstand in die Hände des heutigen Besitzers gelangt ist. In diesem Zusammenhang werden die in Teil B (S. 6 ff.) behandelten Fallgestaltungen relevant, insbesondere soweit ihnen bestimmte *modi operandi* zugrunde liegen, denen von dem damaligen Regime eine rechtsförmige Gestalt gegeben wurde.

Prinzipiell sind zwei Arten von Ansprüchen zu unterscheiden. Zivilrechtliche Herausgabeansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 85 ff.) setzen voraus, dass der Anspruchsteller Eigentümer geblieben ist oder dass ein etwaiger Eigentums- und/oder Besitzerwerb des heutigen Besitzers rechtsgrundlos erfolgt ist, wobei die Studie angesichts der praktischen Bedeutung nur Vindikations- und keine Kondiktionsansprüche behandelt. Die in Verwaltungsverfahren und auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machenden Restitutions- und Entschädigungsansprüche nach dem Vermögensgesetz und verwandten Normen (S. 113 ff.) setzen – verkürzt formuliert – voraus, dass der Gegenstand dem Betroffenen ohne angemessenen

Gegenwert entzogen worden ist, was etwa unter dem Druck einer legalen oder illegalen Ausreise oder infolge einer scheinlegalen, aber rechtsstaatswidrigen Maßnahme erfolgt sein kann. Die im Rahmen dieser Studie relevanten Gegenstände sind den ursprünglichen Eigentümern ohne/gegen deren Willen entzogen worden bzw. mussten von den ursprünglichen Eigentümern ohne/gegen deren Willen preisgegeben werden. Für beide Arten von Ansprüchen kommt es deshalb darauf an, ob dem unfreiwilligen Vermögensentzug gleichwohl ein wirksamer zivilrechtlicher Erwerbsvorgang nachgefolgt ist, sei es ausnahmsweise durch gutgläubigen Erwerb, sei es durch Ersitzung, oder ob der unfreiwillige Vermögensentzug und ein etwaiger späterer Erwerbsvorgang durch eine staatliche oder staatlich veranlasste Maßnahme legitimiert sind, die rechtsstaatlichen Grundsätzen standhält. Deshalb sind für beide Anspruchsarten implizit die für SBZ und DDR maßgeblichen Rechtsvorschriften anhand der oben beschriebenen typisierten Fallgestaltungen zu prüfen.

Ist der heutige Besitzer Eigentümer geworden, bestehen keine zivilrechtlichen Herausgabeansprüche, sofern nicht der Eigentumserwerb rechtsgrundlos erfolgte. Sind bestehende zivilrechtliche Herausgabeansprüche verjährt, sind sie nicht durchsetzbar, sofern nicht der Besitzer auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Hat der heutige Besitzer gemessen an der damaligen Rechtslage redlich Eigentum erworben, so löst dieser Erwerb auch keine Restitutions- oder Entschädigungsansprüche aus, sofern die Redlichkeitsmaßstäbe rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Auch im Ausgangspunkt begründete Restitutions- und Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn die maßgeblichen Ausschlussfristen abgelaufen sind. Angesichts der seit dem Entzugsvorgang bzw. seit der Wiedervereinigung verstrichenen Zeit haben Betroffene bzw. deren Erben, abgesehen von Ausnahmen (etwa: Hemmung oder Neubeginn der zivilrechtlichen Verjährung; innerhalb der Ausschlussfristen anhängig gemachte Verfahren), in vielen Fällen keine rechtliche Handhabe (mehr), gegen das den Betroffenen durch Kulturgutentziehungen zugefügte Unrecht vorzugehen. Umgekehrt sind heutige Besitzer, seien es Museen, Sammlungen, Bibliotheken oder Privatpersonen, nicht von Rechts wegen verpflichtet, Gegenstände herauszugeben, zu restituieren oder deren Wert zu kompensieren.

Allerdings konnten Ansprüche auf Herausgabe von Kulturgut, das von einer von der DDR zwangsweise verordneten Treuhandverwaltung betroffen war, in vielen Fällen noch bis Jahresende 2022 geltend gemacht und die drohende Verjährung durch Rechtsverfolgung gehemmt werden. Darüber hinaus können die Opfer rechtsstaatswidriger Maßnahmen ihre Rehabilitation unbefristet beantragen und nach erfolgter Rehabilitation im Rahmen der Ausschlussfrist des Vermögensgesetzes Restitution verlangen – freilich nur, soweit Existenz und Verbleib des betreffenden Gegenstands bekannt sind. Die Situation bezüglich denkbarer Herausgabe- und Restitutionsansprüche ist demnach vielgestaltiger, als es auf den ersten Blick scheinen mag.

Besteht kein Anspruch auf Herausgabe, stehen Einrichtungen in unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Trägerschaft vor dem Problem, dass Eigentum in öffentlicher Hand ohne Rechtstitel nicht preisgegeben werden darf, da die für den jeweiligen Gegenstand Verantwortlichen sich ansonsten einer Strafverfolgung wegen Untreue aussetzen. Um dieser Gefahr zu begegnen, treffen Bund, Länder und Kommunen entweder allgemein oder für den Einzelfall Vorkehrungen, um die Herausgabe des Gegenstands haushaltsrechtlich abzusichern. Diese uneinheitliche und deshalb unübersichtliche, über verfassungsrechtliche Zweifel nicht erhabene Praxis wird auf S. 126 ff. dargestellt.

Unterhält die öffentliche Hand Einrichtungen in der Rechtsform einer Stiftung des Privatrechts, stellt das Stiftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs besondere Anforderungen an die Erhaltung des Grundstockvermögens. Bei der jüngsten Novellierung des privaten Stiftungsrechts (§ 83c BGB) sollen die Stiftungen in der Verwaltung des Grundstockvermögens flexibler werden. Gedacht wurde hierbei insbesondere an Fälle, in welchen zum Grundstockvermögen Kulturgut gehört, das die Stiftungsorgane an frühere Eigentümer oder deren Erben zurückgeben möchten. Die hiermit verbundenen Probleme werden auf S. 139 ff. behandelt.

Auf der Grundlage des so ermittelten geltenden Rechts werden in Teil D (S. 143 ff.) rechtspolitische Handlungsoptionen aufgezeigt. Diese unterscheiden danach, inwieweit der *status quo* erhalten bleiben sollte und inwieweit gesetzliche Änderungen angezeigt erscheinen. Hierzu enthält die Studie auf S. 149 ff. einen Gesetzgebungsvorschlag.

Die Ergebnisse werden in Teil E (S. 160) zusammengefasst.

B. Typische Entziehungssachverhalte

Eine Reihe von Sachverhalten ist aus Forschungen zum Restitutionsrecht sowie zur Rechtsgeschichte, Kunstgeschichte und Provenienzforschung bereits bekannt. Dieser Forschungsstand wird hier zugrunde gelegt. Die in der Forschung in Fallgruppen zusammengefassten Sachverhalte sind weder abschließend noch trennscharf. Doch handelt es sich um typische Wege des Woher und Wohin von unrechtmäßig entzogenem Kulturgut, wie sie sich der Behörden- und Gerichtspraxis und der Forschung mehrfach präsentiert haben.

Den Fallgruppen sind bestimmte *modi operandi* der sowjetischen Besatzungsmacht bzw. des DDR-Regimes zu entnehmen, die zum Teil in rechtsförmiger Gestalt erfolgten, zum Teil aber auch als bloße Maßnahmen ohne formale Grundlage getroffen wurden, in beiden Varianten aber zu einem Entzug von Kulturgut führten, dessen Rechtsstaatskonformität nach 1990 in Frage steht. Für jede der Fallgruppen wird nachstehend ein typischer Verlauf geschildert („Sachverhalte“). Sodann wird geklärt, ob nach den Rechtsvorschriften der SBZ/DDR eine rechtsförmige Grundlage bestand oder nicht („Rechtslage vor 1990“). Anschließend wird geprüft, ob und wie die jeweiligen Fallgruppen durch das bundesdeutsche Zivil- und Restitutionsrecht erfasst sind („Rechtslage nach 1990“). In dieser Weise aufbereitet, bilden die Fallgruppen den tatsächlichen Ausgangspunkt für die in dieser Studie erwogenen rechtspolitischen Handlungsoptionen.

I. Einführendes Beispiel: der Speyerer „Hottenmann“

Um die Variationsbreite der relevanten Fallgruppen zu illustrieren, sei eingangs das Beispiel des „Hottenmann“ vorgestellt, einer Renaissance-Tafelschmuckfigur, die sich als Leihgabe des Historischen Vereins der Pfalz im Historischen Museum der Pfalz in Speyer befand, bevor sie dort 2017 gestohlen wurde⁵. Die Einordnung eines Falles in eine der folgenden Fallgruppen ist nicht immer einfach. Es kann durchaus sein, dass mehrere Fallgruppen einschlägig sind, wie der Fall des Speyerer „Hottenmann“ deutlich macht. Insbesondere kann es zu einer Überschneidung mehrerer Fallgruppen kommen, die je einem eigenen Rechtsregime unterliegen können.

Der „Hottenmann“ ist eine aus Nussbaumholz geschnitzte und mit Silbermontierungen versehene, 28,5 cm große Figur. Seiner Funktion nach handelt es sich um

⁵ Zum Folgenden die umfassende Rekonstruktion des Falls bei Förster, Diebe in Ost und West, Berliner Zeitung Nr. 171 vom 26.7.2019, S. 3.